

Röntgen in der Ausbildung von Tiermedizinischen Fachangestellten

In den Röntgenaktualisierungskursen zeigt sich, dass nach wie vor Unsicherheiten bestehen, wie der Umgang mit Röntgenstrahlen für Auszubildende und TFAs zu gestalten ist. Als Ausbilder sollten Sie sich immer Ihrer Vorbildfunktion bewusst sein. Dies ist nicht nur wichtig, wenn Sie junge Menschen in die Ausbildung übernehmen, sondern auch wenn angelernte Kräfte oder ausgebildete TFAs sie bei Ihrer Arbeit unterstützen sollen. Gehen Sie immer mit gutem Beispiel voran und motivieren Sie alle Ihre Mitarbeiter auf Ihre eigene Sicherheit zu achten.

Hier einige Antworten auf häufige Fragen

Wann darf jemand helfend beim Röntgen tätig sein oder selbst Aufnahmen erstellen?

1. Es muss immer eine **Erstunterweisung** nach § 63 StrlSchV in der Praxis/Klinik durch den Strahlenschutzbeauftragten stattfinden. Sie ist zu dokumentieren. Dies gilt sowohl für Auszubildende zur Tiermedizinischen Fachangestellten, TFAs, angelernte Mitarbeiter und Tierärzte.
2. Die **Unterweisung ist danach mindestens 1x jährlich** für alle zu wiederholen.
3. Aufnahmen erstellen dürfen nur medizinische Fachkräfte mit Kenntnissen im Strahlenschutz (technisch) oder Tierärzte mit Fachkunde im Strahlenschutz und jeweils fristgerechter Aktualisierung. Ein Auszubildender darf also nie allein röntgen!

Was ist beim Betreten des Kontrollbereichs zu beachten § 55 StrlSchV?

- Notwendig ist, dass ein fachkundiger Tierarzt dem Aufenthalt im Kontrollbereich zustimmt und dies zur Durchführung erforderlich ist.
- Auszubildende dürfen nur heran gezogen werden, wenn es zum Erreichen des Ausbildungsziels erforderlich ist.

Was ist bezüglich des Kontrollbereichs zu beachten?

- dieser muss gekennzeichnet sein, gilt auch für mobiles Röntgen!
- darf nur mit amtlichen Dosimetern betreten werden. Ausnahme Tierbegleitpersonen (freiwillig, über 18 Jahre, nicht schwanger, unterwiesen und mit Dosisdokumentation)
- für die Beantragung eines Dosimeters muss die SSR (sog. Strahlenschutzregisternummer) angegeben werden. Informationen zur Nummer und zur Beantragung erhalten Sie unter: <http://www.bfs.de/DE/themen/ion/strahlenschutz/beruf/strahlenschutzregister/ssr-antragsteller.html>
- es reicht nicht aus, wenn nur eine Person ein Dosimeter trägt, da die Dosen sich an den verschiedenen Aufenthaltsorten im Kontrollbereich unterscheiden. Jeder der beruflich mit Röntgenstrahlung in Kontakt kommt, muss ein personalisiertes amtliches Dosimeter besitzen und auch tragen!
- Dosimeter sind monatlich an die zuständige Messstelle einzusenden und werden dort ausgewertet. Die Auswertungsergebnisse hat der Praxisbetreiber aufzubewahren.
- unter bestimmten Voraussetzungen kann das Einsendungsintervall bei stationären Geräten auf 3 Monate verlängert werden (Antrag bei der Behörde erforderlich).
- Eine Verlängerung des Einsendungsintervalls ist beim mobilen Röntgen nicht möglich.

Auszubildende unter 18 Jahren ist der Aufenthalt im Kontrollbereich nur zu Ausbildungszwecken erlaubt, regelmäßiges helfen ist darunter nicht zu verstehen!

Nach Möglichkeit sollten Jugendlichen erst ab 18 Zutritt zum Kontrollbereich erhalten.

- beim Aufenthalt im Kontrollbereich ist immer Schutzkleidung zu tragen.
- Bleihandschuhe sind mindestens bei Untersuchungen erforderlich, bei denen die Gefahr besteht, dass Teile der Hand in die Nähe des Nutzstrahlbündels kommen können.
- **Röntgenplatten dürfen nur mit Haltesystemen, nie mit der Hand gehalten werden.**

Schutzkleidung heißt:

Schutzschürze – PB-Gleichwert mindestens 0,35 mm, Sternumschutz, Handschuhe 0,5 mm PB-Gleichwert und ggf. Schutzbrille. Die Schutzkleidung ist auf die Funktionsfähigkeit zu prüfen.

Wie erwerbe ich die Kenntnisse im Strahlenschutz als TFA?

In Schleswig-Holstein werden die Kenntnisse im Rahmen der Ausbildung und Berufsschule mit abschließender Prüfung erworben. Die Prüfung zum Erwerb der Kenntnisse in Schleswig-Holstein ist ein spezieller Anteil der Abschlussprüfung zur TFA (seit Ausbildungsbeginn 2006).

Darf eine TFA selbst Aufnahmen erstellen?

Ja, aber nur technisch. Es muss immer eine durch einen fachkundigen Tierarzt gestellte Indikation vorliegen und ein Auftrag erteilt worden sein.

Dürfen TFA oder anders Personal ohne Kenntnisse helfend tätig sein?

Ja, vorausgesetzt sie sind unterwiesen, der Strahlenschutzbeauftragte stimmt dem zu und ein persönliches Dosimeter ist vorhanden. Nur ein alleiniges röntgen erfordert Kenntnisse.

Bezug der Dosimeter und die Auswertung der Dosimeter:

Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz

-Personendosismessstelle-
Rubenstraße 111
12157 Berlin
Tel.: 030/90166 414 bis 419
Fax: 030/90166 444
Email: pdmb@senuvk.berlin.de

Landesanstalt für Personendosimetrie und Strahlenschutz Ausbildung

Innovationspark Wuhlheide
Köpenicker Straße 325
Haus 41
12555 Berlin
Tel.: 030/6576-3104
Fax: 030/6576-3103
E-Mail: info@LPS-Berlin.de

Materialprüfungsamt Nordrhein-Westfalen

- Personendosimetrie -
Marsbruchstraße 186
44287 Dortmund
Tel.: 0231/4502-0 (Zentrale)
Fax: 0231/458549
E-Mail: info@mpanrw.de

Mirion Technologies

Dosimetrieservice (AWST)
Otto-Hahn-Ring 6
81739 München
Tel.: 089/3187-2220
Tel.: 089/3187-2020 (DosiNet & DosiCon)
Fax: 089/3187-3328
E-Mail: awst-service@mirion.com

Zuständige Behörde:

**Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung
des Landes Schleswig-Holstein - MELUND**

- Referat Strahlenschutz außerhalb kerntechnischer Anlagen -
Adolf-Westphal-Str. 4
24143 Kiel

Tel.: 0431/988-0 --- oder über die Apparate: -5624, -5439, -4261, -5547, -5607 oder -5527

Fax.: 0431/ 988-5605

Tipp:

Lassen Sie sich bei der Einstellung neuer Beschäftigte die Bescheinigung über die Fachkunde / Kenntnisse und den letzten Aktualisierungskurs vorlegen und heften Sie die Kopien der Bescheinigungen mit Ihren Röntgenunterlagen ab.

Hinweis:

Die Tierärztekammer Schleswig-Holstein veranstaltet jährlich **Aktualisierungskurse**.

Es findet jedes Jahr mindestens 1 Kurs zur Aktualisierung der **Kenntnisse für TFAs** (4h) statt und mindestens 2 Kurse zur Aktualisierung der **Fachkunde für Tierärzte** (8h) statt. Besteht weiterer Bedarf werden zusätzliche Kurse angeboten, die Termine sind langfristig bekannt und können bei der Kammer abgefragt werden.

Achtung: Die Kursteilnahme darf nicht länger als 5 Jahre zurückliegen § 48 StrlSchV

Es ist in Ausnahmefällen zwar möglich human- oder zahnmedizinische Aktualisierungskurse zu besuchen, wegen der unterschiedlichen erforderlichen Tätigkeiten und Gegebenheiten, sollte hiervon abgesehen werden.